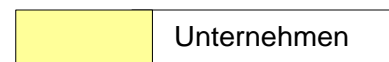


Legende:





Zertifizierungs GmbH
www.agrizert.de
Tel.: 0228 / 971496 0
Fax: 0228 / 971496 19
Email: info@agrizert.de

FB 09-23-09

REDcert-EU Zertifizierungsablauf



Terminplanung

Für die Terminplanung möchten wir darauf hinweisen, dass ein Zertifizierungsverfahren inkl. Dokumentenprüfung, Zertifizierungsaudits sowie Zertifikaterteilung einen Zeitraum von ca. 4 Wochen beansprucht.

Anschlusszertifizierungen folgen im Jahres-rhythmus.

Kleine Begriffskunde

Schnittstellen sind die zertifizierungsbedürftigen Betriebe entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Es wird unterschieden zwischen:

- **Ersterfasser (sogenannte erste Schnittstelle):**

- Betriebe und Betriebsstätten, die die für die Herstellung der Biokraftstoffe erforderliche Biomasse erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten oder zum Zwecke des Weiterhandels aufnehmen. Ersterfasser sind in der Regel Händler, Genossenschaften oder Ölmühlen, die direkt von einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe Biomasse beziehen. Ersterfasser müssen demnach auch das Warengeschäft im klassischen Sinne, das heißt einschließlich Endgeschäft (Abrechnung) mit dem Erzeuger abwickeln.
- Betriebe und Betriebsstätten, die die für die Herstellung der Biokraftstoffe erforderliche Biomasse im Fall von Abfällen und Reststoffen erstmals von den Betrieben oder Privathaushalten, bei denen die Abfälle und Reststoffe anfallen zum Zwecke des Weiterhandels aufnehmen.

Der Ersterfasser ist zertifizierungspflichtig.

Anmerkung 1: Stichprobenkontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe

Für **Ersterfasser** gilt, dass aufgrund bestehender Lieferbeziehungen zu landwirtschaftlichen Betrieben Stichprobenkontrollen durchgeführt werden müssen. Der Stichprobenumfang (Anzahl der Betriebe, die kontrolliert werden müssen) wird durch die Zertifizierungsstelle anhand einer Risikobewertung festgelegt. Bei einer Zertifizierung nach REDcert-EU können Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben gebildet werden, die Mitglieder von Erzeugerorganisationen und -genossenschaften sind, bzw. vom Ersterfasser, den diese Betriebe direkt beliefern. Dies erfolgt mittels einer Selbsterklärung. Im Falle dass der Ersterfasser für die Gruppe von Landwirten als Hauptverwaltung fungiert, beträgt die Stichprobe mindestens die Wurzel aus der Gesamtzahl der Biomasse an den Ersterfasser liefernden Betriebe. Der Ersterfasser muss eine Liste mit den Betrieben der Gruppe führen und kann entscheiden, welcher Betrieb der Gruppe beitreten darf. Die Lieferbeziehung muss mittels Verträgen



Zertifizierungs GmbH
www.agrizert.de
Tel.: 0228 / 971496 0
Fax: 0228 / 971496 19
Email: info@agrizert.de

FB 09-23-09

REDcert-EU Zertifizierungsablauf



mit den Betrieben bzw. Rechnungen transparent sein. Der Ersterfasser ist verantwortlich für die Steuerung des Zertifizierungsprozesses und die Kommunikation zwischen der Zertifizierungsstelle und den Betrieben.

Anmerkung 2: Stichprobenkontrolle der bloßen Warenlager

Abgrenzung Ersterfasser zum bloßen Warenlager:

Bloßes Warenlager: Wenn das Warenlager nur die Ware physisch aufnimmt, verwiegt und über Ein- und Ausgänge Buch führt, aber keine Abrechnung mit dem Erzeuger oder Ankäufer der Biomasse vornimmt, ist es hiernach ein bloßes Warenlager, welches nicht zertifizierungsbedürftig ist und somit kein Ersterfasser ist!

Das bloße Warenlager muss aber auch mit Blick auf die Einhaltung der Massenbilanzierungsvorgaben im Rahmen der Zertifizierung des Ersterfassers anhand einer Stichprobe kontrolliert werden. Der Umfang der Stichprobenkontrolle ist die Wurzel aus der Gesamtzahl der Warenlager.

- **Lieferanten vor der letzten Schnittstelle:** Betriebe, die die Biomasse nach ihrem Anbau durch den Anbaubetrieb bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger tatsächlich liefern
- **Lieferanten nach der letzten Schnittstelle:** Betriebe, die die flüssige Biomasse nach der Herstellung durch die letzte Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber an den jeweils nächsten Empfänger tatsächlich liefern
- **sonstigen Betrieben (sogenannte letzte Schnittstelle):** Die letzte Schnittstelle im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen sind Betriebe in der Herstellungskette, denen i.d.R. keine weitere Verarbeitungsstufe mehr folgt, d.h. keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist, wie z.B.:
 1. im Fall von Pflanzenöl die Ölmühle
 2. im Fall von Biodiesel die Veresterungsanlage
 3. im Fall von hydrierten pflanzlichen oder tierischen Ölen die Hydrieranlage
 4. im Fall von Bioethanol die Bioethanol-Produktionsanlage
 5. im Falle von Biogas für Biokraftstoffzwecke die Biogasanlage

REDcert Systemgebühren

Die Gebühren werden durch die REDcert GmbH entsprechend der aktuell gültigen Fassung der Gebührenordnung erhoben.

Informieren Sie sich auch online unter:

<http://www.redcert.de>

<http://www.ble.de>